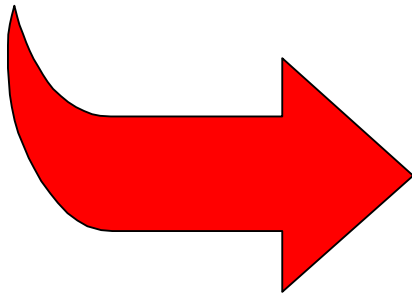


# **BPL „Ortsrandstraße Ost“ 1. Abschnitt Stadt Hagenbach**

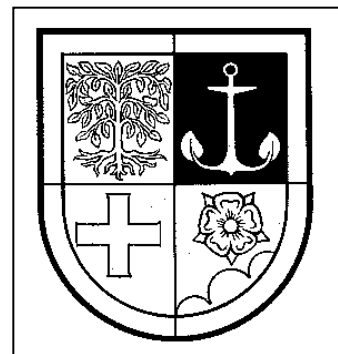
## **• TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

**INFORMATIONEN  
FÜR  
ARCHITEKTEN +  
BAUHERREN**



**STAND: 06.12.2001  
RECHTSKRAFT: 08.02.2002**

**VOR PLANUNGSBEGINN BITTE  
AKTUELLEN STAND ERFRAGEN  
UNTER  
TEL.: 07273 - 94 10 40  
VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG  
76767 HAGENBACH**



## **I      TEXTFESTSETZUNGEN**

Der Bebauungsplan „Ortsrandstraße Ost“, 1. Abschnitt bildet als kommunales Gesetz die Rechtsgrundlage für den Bau eines neuen Verkehrsweges mit allen hierfür notwendigen Nebenflächen, Anschlüssen und Anlagen.

Durch Eintritt der Rechtswirksamkeit werden sämtliche im Änderungsbereich geltenden planungsrechtlichen und sonstigen örtlichen Bauvorschriften des geänderten Bebauungsplanes unwirksam, sofern sie den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes widersprechen.

**HINWEIS:**      Der Bebauungsplan beinhaltet nicht die nach anderen gesetzlichen Grundlagen erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen und Pflichten (z.B. Wasserrecht, Eisenbahngesetz, Denkmalschutz- und Pflegegesetz).

### **1.      Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**

Die Verkehrsflächen sind in Bezug auf Trassenführung, Nutzungsgliederung und Querschnittsbreiten in der Plandarstellung beschrieben. Notwendige Abweichungen im Rahmen der Ausführungsplanung sind, soweit die Grundzüge der Planung dadurch nicht berührt werden und keine gravierenden landespflegerischen Beeinträchtigungen erfolgen, zulässig.

Der Straßenaufbau zwischen den Querungsbauwerken über den Altrhein ist hochwassersicher und durchströmungsfähig auszuführen.

Die Querungsbauwerke sind lage- und höhenmäßig so zu dimensionieren und zu gestalten, dass der Abflussquerschnitt nicht beeinträchtigt wird.

Anfallendes Niederschlagswasser ist –nach Möglichkeit breitflächig- über die belebte Bodenzone zu versickern.

Neu anzulegende Geh-, Rad- und Wirtschaftswege sind in wassergebundener Bauweise herzustellen. Auf den im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Teilen der Flurstücke 1778 bis 1781 ist eine Wendemöglichkeit für landwirtschaftliche Fahrzeuge mit einem Außenradius von mind. 20,00 m (inkl. Wegbreite) mit Schotterrasenaufbau anzulegen. Die Integration in die umgebenden Flächen für die Landespflege ist anzustreben.

Neu zu errichtende Wirtschaftswege sind in einer Breite von 3,00 m zzgl. beidseitig 1,00 m Bankett herzustellen.

**HINWEIS:**      Für die Querung der Gleisanlagen im Anschlussbereich der Ortsrandstraße an die L 556 ist eine Kreuzungsvereinbarung nach Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) mit der DB abzuschließen.  
Zur Durchführung von Abstandsuntersuchungen sind die Ausführungspläne mit den Leitungsträgern abzustimmen.

### **2.      Öffentliche und private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**

Die in der Plandarstellung ausgewiesenen öffentlichen und privaten Grünflächen sind zu erhalten bzw. gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Der zu erhaltende Baumbestand ist zu sichern und bei Bedarf (z.B. Windwurf) durch Jungpflanzungen zu ersetzen.  
Wiesenflächen sind extensiv zu pflegen.

### **3.      Vorbeugender Hochwasserschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)**

**HINWEIS:**      Für die Querungsbauwerke der Ortsrandstraße über die Altrheinarme bedarf es einer wasserrechtlichen Genehmigung nach Landeswassergesetz (LWG).  
Das Geltungsbereichsgebiet ist im Entwurf des Raumordnungsplan (Stand 2000) als „überschwemmungsgefährdet“ gekennzeichnet. Es befindet sich in der durch Deiche, Schöpfwerke und Hochwassermauern geschützten Rheinniederung. Bei einem Versagen der Hochwasserschutzanlagen ist es möglich, dass das Gebiet zwischen Rheinhauptdeich und Hochufer überflutet wird.  
Wegen der Großflächigkeit des Gebietes ist es in der Plandarstellung nicht gesondert mit dem Planzeichen für Flächen, bei denen besondere bauliche Maßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, gem. § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB gekennzeichnet.

#### **4. Flächen für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)**

Die in der Plandarstellung festgesetzten Flächen für die Landwirtschaft dienen dem Anschluss der anschließenden Flurstücke an das landwirtschaftliche Wegenetz. Sie sind in ihrer Breite nicht absolut festgesetzt, da diese durch notwendige Variation der Höhenlage des Straßenkörpers eingeschränkt werden kann. Die nach Fertigstellung des Verkehrsweges verbleibenden, wirtschaftlich nutzbaren Flächen sind an die bisherigen Eigentümer rückzuübertragen.

#### **5. Flächen von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 8 BNatschG)**

Entlang der geplanten Ortsrandstraße werden sämtliche Straßenböschungen mit Landschaftsrasen eingesät – sofern keine Gehölzpflanzungen vorgesehen sind.

Die Landschaftsrasenflächen sind mit einer Mischung aus Wiesengräsern oder Landschaftsrasen (vgl. RSM) und einem Anteil von ca. 30 % Wildkräutern anzusäen und extensiv zu pflegen. Die genaue Mischung ist auf Standort- und Bodenverhältnisse abzustimmen und wird im Rahmen der Ausführungsplanung festgelegt.

Während der Straßenbauarbeiten ist der abzuschiebende Oberboden fachgerecht zu lagern (gem. DIN 18300 und DIN 18915) und für die Andeckung der Straßenebenenflächen wieder zu verwenden. Während aller Bauarbeiten ist auf die Schonung des Bodens und des Grundwassers gegenüber dem Eintrag gefährdender Stoffe zu achten.

Öffentliche Parkplätze sind mit begrünbaren Befestigungsmaterialien wasserdurchlässig zu befestigen.

##### **5.1 Einbau von Amphibienschutzeinrichtungen**

Beidseitig der Trasse sind Amphibienleiteinrichtungen anzulegen.

Amphibiendurchlässe sind von Baubeginn bis ca. Bau-km 0+700 sowie Bau-km 1+050 bis zur Querung des Altrheins ca. alle 50 m anzuordnen. Entlang des Seeufers (Bau-km 0+700 bis 1+050) kann u.U. auf die Durchlässe verzichtet werden).

Im Bereich der Bauwerke zur Altrheinquerung sind Querungsmöglichkeiten für Amphibien einzuplanen.

Die Dimensionierung und Ausgestaltung der Durchlassbauwerke sowie der Leiteinrichtungen ist gemäß dem „Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen“ (MamS 2000) auszuführen.

##### **5.2 Externe Kompensationsmaßnahmen (§ 1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB)**

Die Ortsgemeinde Hagenbach beteiligt sich an den Gesamtkosten zur Herstellung und dauerhaften Pflege des Feuchtgebietkomplexes „Obere Au“, Gemarkung Hagenbach, Flurstücks-Nr. 974/1 im monetären Umfang von EURO 5112,92 (DM 10.000).

Im Verhältnis zu den Gesamtkosten des Vorhabens ergibt sich ein Flächenanteil von 1.600 m<sup>2</sup>. Der Beitrag wurde von der Ortsgemeinde bereits geleistet und auf dem Ökokonto vermerkt.

HINWEIS: Der Geltungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“.

#### **6. Anpflanz- und Erhaltungsbindungen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB i. V. m. § 8 BNatschG)**

Der in der Plandarstellung eingezeichnete Bestand an Einzelbäumen und Gehölzstrukturen ist zu erhalten, zu pflegen und –insbesondere bei Baumaßnahmen- gem. DIN 18920 und RAS-LG 4 zu schützen.

Ausnahmen von der Erhaltungsbindung sind zulässig, wenn an geeigneter Stelle Ersatzpflanzungen vorgenommen werden. Im Bereich der geplanten Obstbaumwiesen sind Obstbäume (evtl. auch Wildobstbäume) in Reihen im Abstand von ca. 8 m zu pflanzen. Für die Wiesensaat ist eine artenreiche Kräuterwiesenmischung zu verwenden. Die Obstbäume sowie die Wiesenflächen sind naturnah zu pflegen/ zu nutzen.

An öffentlichen Parkplätzen ist je 5 Stellplätze ein Baum 1. Ordnung im unmittelbaren Platzumfeld zu pflanzen.

Alle Pflanzungen sind fachgerecht durchzuführen, zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. Sie unterliegen nach Ausführung der Bindung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB.

Bei Baumpflanzungen sind die Baumarten nach gestalterischen Gesichtspunkten bzw. passend zum angrenzenden Baumbestand und unter Berücksichtigung des endgültigen Platzbedarfes der gewählten Bäume auszuwählen.

Anzupflanzende Bäume sind als Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 14 – 16 cm zu pflanzen, um bald einen landschaftsbildwirksamen Effekt zu erzielen; die anzupflanzenden Gehölze entsprechend den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen der FLL.

Bei der Auswahl der Gehölzarten sind die standörtlichen Gegebenheiten und das Spektrum der potentiell natürlichen Vegetation zu berücksichtigen.

Es stehen für Baumpflanzungen zur Auswahl:

<i>Alnus glutinosa</i>	-	Rot-Erle
<i>Acer campestre</i>	-	Feld-Ahorn
<i>Acer platanoides</i>	-	Spitz-Ahorn
<i>Betula pendula</i>	-	Sandbirke
<i>Carpinus betulus</i>	-	Hainbuche
<i>Fraxinus excelsior</i>	-	Gem. Esche
<i>Malus sylvestris</i>	-	Wildapfel
<i>Prunus padus</i>	-	Traubenkirsche
<i>Pyrus pyraister</i>	-	Holzbirne
<i>Quercus robur</i>	-	Stieleiche
<i>Sorbus aucuparia</i>	-	Gewöhnliche Eberesche
<i>Sorbus domestica</i>	-	Speierling
<i>Tilia cordata</i>	-	Winter-Linde

Anzupflanzende Straucharten sind in der Qualität 2 x v, 60 – 100 cm zu pflanzen; je m<sup>2</sup> ein Strauch, in Gruppen von mindestens 3 – 5 Stück der gleichen Art.

Es stehen für Strauchpflanzungen zur Auswahl:

<i>Cornus sanguinea</i>	-	Blutroter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	-	Hasel
<i>Crataegus laevigata</i>	-	Weißdorn, zweigrifflig
<i>Euonymus europaeus</i>	-	Pfaffenhütchen
<i>Rhamnus frangula</i>	-	Faulbaum
<i>Ligustrum vulgare</i>	-	Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	-	Rote Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	-	Schlehe
<i>Rosa canina</i>	-	Hundsrose
<i>Rosa rubiginosa</i>	-	Weinrose
<i>Sambucus nigra</i>	-	Schwarzer Holunder
<i>Salix cinerea</i>	-	Asch-Weide
<i>Viburnum opulus</i>	-	Gem. Schneeball

## **7. Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 BauGB)**

Im Verdachtsflächen- und Altlastenkataster des Landes Rheinland-Pfalz sind innerhalb des Geltungsbereiches Flächen der Gefährdungsgruppen 3 und 4 aufgenommen. Bei baulichen Tätigkeiten in den gekennzeichneten Bereichen sind Bodenuntersuchungen durchzuführen und das Ergebnis der Bodenschutzbehörde bekannt zu geben.

**HINWEIS:** Diese Flächen unterliegen der bodenschutzrechtlichen Überwachung, Nutzungsänderungen, insbesondere Eingriffe in den Untergrund, bedürfen der Zustimmung der Bodenschutzbehörde.

## **8. Denkmalschutz- und pflege**

**HINWEIS:** Bei Bauarbeiten bzw. den Vorbereitungen hierfür zu Tage kommende archäologische Funde sind unverzüglich bei der Kreisverwaltung zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände gegen Verlust zu sichern. Unabhängig hiervon sollte die Denkmalschutz- und pflegebehörde frühzeitig über den Beginn der Arbeiten informiert werden.